

2560/AB
vom 16.09.2025 zu 3009/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.579.488

Wien, am 11. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Lausch hat am 16. Juli 2025 unter der Nr. 3009/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechnungshof prüft Ministerien zu Nebenbeschäftigung von Bediensteten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wurde das Ressort im Zeitraum Juli 2023 bis Jänner 2024 im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof auch im Hinblick auf Nebenbeschäftigung seiner Bediensteten geprüft?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wurde das Ressort in der Vergangenheit (seit 2015) vom Rechnungshof im Hinblick auf Nebenbeschäftigung seiner Bediensteten überprüft?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Liegen Ihnen Informationen vor, ob eine derartige Prüfung durch den Rechnungshof in Zukunft geplant ist?*

Nein.

Zu den Fragen 4, 7 und 8:

- *Gibt es interne Evaluierungen oder Erhebungen zur Anzahl, Art und Genehmigung von Nebenbeschäftigte(n)?*
- *Welche Stelle(n) (Referate/Gruppe/Sektion) sind in Ihrem Ressort für die Prüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung von Nebenbeschäftigung zuständig?*
- *Gibt es standardisierte Verfahren oder Formulare für Meldung und Genehmigung?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wie ist dann die Vorgangsweise?*

Für die Administration von Nebenbeschäftigte(n) ist im Bundesministerium für Inneres die Abteilung Personal Services (BMI I/B/8) zuständig.

Die Meldung über Beginn, Änderung oder Beendigung einer Nebenbeschäftigung hat grundsätzlich in elektronischer Form (mittels eDok/Pro – elektronisches Dokumentations- und Prozessmanagement) zu erfolgen. In Bereichen, in denen eine Antragstellung mittels eDok/Pro technisch (noch) nicht möglich ist, ist das hierfür vorgesehene Musterformular zu verwenden. Für genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigte(n) erfolgt die Genehmigung einzelfallbezogen in elektronischer Form direkt an die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Interne Evaluierungen und Erhebungen werden bei einem diesbezüglichen Bedarf durch die Abteilung Personal Services (BMI I/B/8) durchgeführt.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Nebenbeschäftigte(n) wurden in den Jahren 2022 bis 2024 von Bediensteten Ihres Ressorts gemeldet?*
 - a. *Wie viele davon wurden genehmigt, untersagt oder nicht weiterverfolgt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*

Im angefragten Zeitraum wurden im Bereich der Zentralleitung (inklusive Bildungszentren und Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) insgesamt 32 erwerbsmäßige Nebenbeschäftigte(n) neu gemeldet. Diese gliedern sich wie folgt auf:

erwerbsmäßige Nebenbeschäftigte			
	2022	2023	2024
genehmigt	4	11	9
untersagt	3	2	3
Neumeldungen gesamt	7	13	12

Zur Frage 6:

- *Welche internen Vorgaben bzw. Richtlinien bestehen in Ihrem Ressort zur Handhabung von Nebenbeschäftigung?*

Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2022 trat im Bundesministerium für Inneres die Richtlinie Nebenbeschäftigte in Kraft. Die Richtlinie basiert auf der gesetzlichen Bestimmung des § 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sowie § 5 Absatz 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 und richtet insbesondere den Fokus auf die Rolle der/des Bediensteten, der Führungskraft sowie der Dienstbehörde im Melde- beziehungsweise Genehmigungsprozess einer Nebenbeschäftigung.

Mit Bundesgesetzblatt II Nr. 84/2016 vom 1. Mai 2016 wurde die „Verordnung der Bundesministerin für Inneres über unzulässige Nebenbeschäftigte“ erlassen, mit der festgelegt wird, welche Nebenbeschäftigte jedenfalls als unzulässig gelten und mit Bundesgesetzblatt II Nr. 16/2024 vom 18. Jänner 2024 sowie Bundesgesetzblatt II Nr. 251/2024 vom 17. September 2024 wurde diese Verordnung ergänzt.

Das Bundesministerium für Inneres verfügt darüber hinaus über einen Verhaltenskodex, der unter anderem die spezifischen Bestimmungen betreffend Nebenbeschäftigte (Gesetzestext, Verordnungen Rundschreiben und dergleichen) gesammelt wiedergibt beziehungsweise auf diese verweist.

Zu den Fragen 9 bis 13:

- *Welche Tätigkeiten wurden im Rahmen der Nebenbeschäftigung ausgeübt?*
- *Welche konkreten Aufgaben umfassten die gemeldeten Nebenbeschäftigte?*
- *In welchen Bereichen oder Funktionen wurden Nebenbeschäftigte ausgeübt?*
- *Welche Arten von Nebenbeschäftigung wurden von den Bediensteten ausgeübt?*
- *Wie viele Stunden pro Monat entfallen/entfielen auf Nebenbeschäftigung?*

Es handelt sich hierbei um eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten wie beispielsweise Vortrags- und Trainertätigkeiten oder Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten. Das Stundenausmaß variiert von wenigen Stunden pro Monat bis zur Vollbeschäftigung, wenn die Vollzeitnebenbeschäftigung von karenzierten Bediensteten ausgeführt wurde.

Gerhard Karner

